GEMEINDE ZEUTHEN



Informationsvorlage

Vorlage Nr.	IV-015/2017	öffentlich	Datum	
Bearbeiter	Frau Brüsehaber			31.03.2017
Einreicher	Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung			

Betreff:

Stand der Abrechnung von kostenpflichtigen Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen für die Jahre 2015 / 2016

Beratungsfolge:					
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit		
Ö	27.04.2017	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum	Vorberatung		

Begründung:

Nach Maßgabe von § 45 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) ist zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten gegenüber der Gemeinde Zeuthen als Aufgabenträger verpflichtet, wer

- die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeug ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist.
- als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist.
- ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
- eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

Die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten erfolgt nach der derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen, die zum 01.04.2013 in Kraft getreten ist.

Die Kostenpflichtigen Hilfeleistungen sind öffentlich-rechtliche Forderungen bei denen die allgemeine Verjährungsfirst nach BGB maßgebend ist. Demzufolge können öffentlich-rechtliche Forderungen rückwirkend bis zu 3 Jahren geltend gemacht werden. Aufgrund der personellen Unterbesetzung im Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung bzw. des Sachgebiets Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten ist mit der Erhebung von Kostenersatz und Entgelten von kostenpflichtigen Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen für die Jahre 2015 und 2016 im Jahr 2017 begonnen worden. Zum größten Teil konnten die Verwaltungsverfahren mit der Zustellung eines Kostenbescheids abgeschlossen werden. Nur noch wenige Verwaltungsverfahren für die Jahre 2015 und 2016 sind derzeit noch in der Bearbeitung.

Anlage/n:

Übersicht Einsätze 2015 – 2016 Feuerwehr Zeuthen

IV-015/2017 Seite 1 von 1